

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Juni 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 241
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-80/99

Bescheid

über

die Änderung und Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 1998

Zulassungsnummer:

Z-19.14-709

Antragsteller:

Vetrotech Saint-Gobain (International) AG
Forchwaldstraße 24
CH-6318 Walchwil/ZG

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PYROSWISS-VAG" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2004

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-709 vom 8. Juli 1998. Dieser Bescheid umfaßt drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Der Abschnitt 2.1.2.1 der "Besonderen Bestimmungen" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende geänderte Fassung:
Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlhohlprofile der Güte St 37-2 nach DIN 2395⁶ zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 7 und 2Ä/E). Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ nachzuweisen (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich II).
Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.
Die Mindestquerschnitte der Pfostenprofile - in Abhängigkeit von Achsabstand und Elementhöhe - sind der Anlage 1Ä/E zu entnehmen
- 2 Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 2Ä/E dieses Bescheides ersetzt.
Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage 1Ä/E dieses Bescheides ergänzt.

Im Auftrag
Hoppe

Beglaubigt

6 DIN 2395-1: Geschweißte Präzisionsstahlrohre mit rechteckigem und quadratischem Querschnitt, Maße für allgemeine Verwendung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

7 DIN 4103-1: Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (Ausgabe Juli 1984)